

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Juli 2010

63. Jahrgang - Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg vom 22.07.2010

1. Änderung des Preisverzeichnisses für den städtischen Schlachthof Coburg

1. Änderung der Nutzungsordnung für den Schlachthof der Stadt Coburg

2. Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung)

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2010

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Biotopgewässers auf dem Flurstück Nr. 119 der Gemarkung Elsa

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst August 2010

Blutspendetermine August 2010

Stadt Coburg

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg vom 22.07.2010

Aufgrund der Art. 9, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (GVBl 2006, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), erlässt die kreisfreie Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg vom 28.09.1981 (Coburger Amtsblatt Nr. 41, Seite 148 ff.), zuletzt geändert durch 4. Änderungsverordnung vom 11.11.1993 (Coburger Amtsblatt Nr. 44, Seite 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.

3. § 4 Nr. 1 wird gestrichen.

4. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „50.000 Deutsche Mark“ in „50.000 €“ geändert.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 10 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.“

6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 5 BayNatSchG i. V. m. § 6 eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.“

7. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Coburg nach dem Stand vom 22.07.2010

- 1 Eiche zweistämmig (*Quercus cerris*)
1228
Coburg
Garten Bürglasspalais (25 m westlich des Gebäudes)
- 2 1 Schwarzkiefer (*Pinus austriaca*)
1895
Coburg
Obere Klinge 7a, 4 m südlich vor Gebäudemitte
- 3 Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
1878
Coburg
Bergstraße 9, 17 m vor der Südecke des Gebäudes
- 4 Gleditschie (*Gleditschia triacanthos*)
3454
Coburg
Bergstraße 12, 6 m östlich der Straße
- 5 Gleditschie (*Gleditschia triacanthos*)
3454/2
Coburg
Bergstraße 14, 7 m östlich der Straße
- 6 1 Mammutbaum (*Sequoia gigantea*)
3563
Ob. Festungswall, nördlich der Steintreppe, 30 m südwestlich vom Haupteingang der Veste Coburg
- 7 1 Eiche (*Quercus robur*)
1025/1
Coburg
an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1025/1 ca. 10 m von der Westgrenze des Grundstücks entfernt (Hildburghäuser Weg 1)

- 8 1 Stieleiche (Quercus robur)
1966/4 u. 1988
Coburg
auf der Grundstücksnordgrenze Elsässer Straße 9, 6 m von der südwestlichen Hausecke Probstgrund 2
- 9 2 zweistämmige Eichen (Quercus robur) pyram.
563
Coburg
vor Gebäudemitte Ketschendorfer Straße 2
- 10 1 Linde (Tilia intermedia)
2412
Coburg
Karl-Türk-Straße/Marschberg, 20 m gegenüber Gebäudemitte Haus-Nr. 12
- 11 1 Eiche (Quercus robur)
3102/17
Coburg
15 m nördlich der Trafostation an Verbindungsstraße Heimatring/Hörnleinsgrund
- 12 7 Linden-Gruppe (Tilia intermedia)
3102/82
Coburg
Siedlung Hörnleinsgrund Mitte, Verbindungsweg Hörnleinsgrund/Sieben Linden
- 13 1 Eiche (Quercus robur)
238/5
Neuses
ca. 45 m nordöstlich von der nordöstlichen hinteren Hauskante des Gebäudes Callenberger Straße 4
- 14 1 Eiche (Quercus robur)
121
Neuses
10 m nördlich der Nordecke des Hauses Rodacher Straße 155
- 15 1 Eiche (Quercus robur)
118
Cortendorf
25 m nordwestlich vom Wohnhaus Schulstraße 24, im Garten des Anwesens
- 16 1 Eiche (Quercus robur)
116
Cortendorf
140 m südwestlich Schulstraße 26, 20 m westlich der Straße
- 17 1 Eiche (Quercus robur)
23742
Coburg
ca. 45 m nördlich des Hauses Plattenäcker 3, rechts am Fußweg zum Wasserbehälter
- 18 6 Linden (Tilia intermedia)
295
Seidmannsdorf
am Kriegerdenkmal an der Straße zum Klausberg
- 19 1 Kastanie (Aesculus hippocastanum)
1 Blutbuche (Fagus silv. atropurp.)
1 Scheuerfeld
im Garten 6 m westlich vor dem Pfarrhaus
- 20 1 Linde (Tilia platyphyllos)
374
Scheuerfeld

- ca. 15 m nördlich der Kirche an der Nikolaus-Zech-Straße
- 21 2-stämmige Eiche (Quercus robur)
1359
Scheuerfeld
ca. 20 m westlich von dem am weitesten westlich gelegenen Wirtschaftsgebäude des Schlosses
- 22 2-stämmige Baumweiden (Salix fragilis)
1359
Scheuerfeld
ca. 12 m südwestlich des unter lfd. Nr. 21 genannten Gebäudes
- 23 1 Linde (Tilia intermedia)
81
Scheuerfeld
8 m südwestlich der Scheune Hausgrundstück Tiefer Graben (Kreisbauhof)
- 24 1 Eiche (Quercus robur)
4131/42
Coburg
ca. 3 m von nordöstlicher und 4 m von südöstlicher Grenze des Grundstücks Seidmannsdorfer Straße 152

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 23.07.2010
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

1. Änderung des Preisverzeichnisses für den städtischen Schlachthof Coburg

I. In I.2. werden die Preise wie folgt neu festgesetzt:

	bisher	neu
1 Rind (Schlachtalter: ab 8 Monate)	17,85 €	19,85 €
1 Kalb (Schlachtalter: bis 8 Monate)	10,20 €	12,20 €
1 Schwein (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)	7,10 €	8,10 €
1 Schwein (über 120 kg Schlachtkörpergewicht)	8,60 €	9,60 €
1 Schaf/Ziege	12,80 €	14,80 €
1 Pferd	16,35 €	19,85 €

2.2 Bei Mengenschlachtungen beträgt der Schlachtlohn pro Schlachtbetrieb abhängig von der Schlachtzahl je Kalenderwoche für

a) Schweine (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)

	bisher	neu
1 bis 50 Schweine	7,10 €	8,10 €
51 bis 300 Schweine	6,25 €	7,25 €
ab 301 Schweine	6,00 €	7,00 €

b) Rinder (Schlachtalter: ab 8 Monate)

	bisher	neu
1 bis 20 Rinder	17,85 €	19,85 €
ab 21 Rinder	16,30 €	18,30 €

c) Kälber (Schlachtalter: bis 8 Monate):

	bisher	neu
1 bis 20 Kälber	10,20 €	12,20 €
ab 21 Rinder	9,30 €	11,30 €

II. I.2.4. wird neu zu Ziff. I.3. und erhält folgende Fassung:

Entgelt für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Für die Beseitigung der bei der Schlachtung anfallenden tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

1 Rind (Schlachtalter: ab 8 Monate) ohne Schädel	7,00 €
1 Rind (Schlachtalter: ab 8 Monate) mit Schädel	10,00 €
1 Kalb (Schlachtalter: bis 8 Monate)	5,00 €
1 Schwein	1,30 €
1 Schaf/Ziege	3,00 €
1 Pferd	10,00 €

Der Preis für die Beseitigung von ganzen Schlachtkörpern, die bei der Fleischschau als untauglich erklärt wurden, beträgt zusätzlich

je Rind bis 12 Monate	15,00 €
je Rind über 12 Monate	25,00 €
je Pferd	25,00 €
je Schwein	5,00 €.

Mit Großschlachtbetrieben, die wöchentlich mehr als 300 Großtiere schlachten, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

III. III.2. erhält folgende neue Fassung:

Für das Beseitigen verendeter Tiere sind zu entrichten:

für 1 Rind bis 12 Monate:	25,00 €
für 1 Rind über 12 Monate:	50,00 €
für 1 Rind über 48 Monate:	130,00 €
für 1 Ferkel	5,00 €
für 1 Schwein	10,00 €
für 1 Mutterschwein	15,00 €

In III.3. wird das Wort „Beseitigen“ gestrichen.

IV. Diese Änderung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Coburg, 20.07.2010
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

1. Änderung der Nutzungsordnung für den Schlachthof der Stadt Coburg

Die Nutzungsordnung für den Schlachthof der Stadt Coburg vom 22.05.2006 (Coburger Amtsblatt. Nr. 20, Seite 54 vom 02.06.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Haftung der Stadt für den Ersatz von Schäden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des städtischen Schlachthofs entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus § 1. Nicht hiervon umfasst ist insbesondere das Betreten der technischen Betriebsräume des Schlachthofs durch die Besucher ohne vorherige Genehmigung der Schlachthofverwaltung.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen, die mit der Nutzung des Schlachthofs in keinem Zusammenhang stehen, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Schlachthofverwaltung beruhen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Coburg, 22.07.10
Stadt Coburg
Norbert Kastner, Oberbürgermeister

2. Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung)

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 01.07.2004 wird zum 01.09.2010 in der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003 wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
	003 a	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung: 1. a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand b) Für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben 2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstiger Informationsträger a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7, 9 und 10 der Informationsfreiheitsatzung) 3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr erhoben.	5 – 100 5 – 100 100 – 250 250 – 2.500

Coburg, 26. Juli 2010
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbe- seitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2001

I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 560.113 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 108.802 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 534.533 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	108.112,40 €
b. Ebersdorf	43.797,83 €
c. Grub a. Forst	126.767,01 €
d. Niederfüllbach	65.935,59 €
e. Untersiemau	189.920,18 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	erhält	272.748,36 €
b. Ebersdorf	bezahlt	33.061,78 €
c. Grub a. Forst	bezahlt	32.953,45 €
d. Niederfüllbach	erhält	18.429,14 €
e. Untersiemau	bezahlt	225.163,29 €

(3) Soll-Investitionsumlage „Neu“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 90.700 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	18.344,60 €
b. Ebersdorf	7.431,65 €
c. Grub a. Forst	21.509,93 €
d. Niederfüllbach	11.188,01 €
e. Untersiemau	32.225,81 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Grub a. Forst, 26.07.2010
(Bernreuther) Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 ZV 361 vom 15.07.2010 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 09.08.2010 bis 16.08.2010 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst – Rathaus Grub a. Forst zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 26.07.2010
(Bernreuther)
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG);

Erweiterung des Biotopgewässers auf dem Flurstück Nr. 119 der Gemarkung Elsa durch Herrn Armin Knauf Feststellung der UVP-Pflicht.

Herr Armin Knauf plant in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Coburger Land e. V. die Erweiterung seines bestehenden Biotopgewässers um 1400 m² auf dem Grundstück Fl. Nr. 119 der Gemarkung Elsa. Diese Maßnahme ist nach wasserrechtlichen Vorschriften gestattungspflichtig.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. §§ 3a, 3c UVPG i.V. mit Nr. 13.18 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 27.07.2010
Zieroth

Zahnärztlicher Notfalldienst August 2010

Stadt Coburg

31.07./01.08.	Gleixner Gunnar, Viktoriastr. 14, Tel. 92892 und 95362
07./08.08.10	ZÄ Frielitz-Dyllus Barbara Hintere Kreuzgasse 9, Tel. 66329
14./15.08.10	Dr. Uebel Hans Löwenstr. 11, Tel. 95464 und 0171/2641872
21./22.08.10	Dr. Hain Matthias Seifartshofstr. 34, Tel. 90444
28./29.08.10	Dr. Höllein Andreas Callenberger Str. 3, Tel. 92190

Landkreis Coburg

31.07./01.08.	Fucke Beatrix, Sonnefeld Thüringer Straße 19, Tel. 09562/8354 und 09562/404849
07./08.08.10	Dr. Grosch Uwe, Großheirath Ringstr. 3, Tel. 09565/6646
14./15.08.10	Dr. Grünberg Jens-Uwe, Ebersdorf- Frohnlach Ehrlicherstr. 1, Tel. 09562/1261 und 09560/981788
21./22.08.10	ZÄ Gutjahr Sabine, Bad Rodach Markt 7, Tel. 09564/80380
28./29.08.10	Dr. Härtl, Heiko, Rödental Mahnberg 5, Tel. 09563/2032

Dienstbereitschaft in der Praxis jeweils in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie von 18.00 bis 19.00 Uhr sowie zusätzlich Rufbereitschaft jeweils in der Zeit zwischen 0.00-24.00 Uhr.

Blutspendetermine August 2010

Ebersdorf

Mo., 02.08.10 Kultur- und Sporthalle Frohnlach
Ehrlicherstr. 33
16.00 – 20.00 Uhr

Coburg

Mo., 02.08.10 Rathausplatz
Markt 1
12.00 – 17.00 Uhr

Dörfles-Esbach

Fr., 06.08.10 Emil-Fischer-Schule
Martin-Luther-Str. 2
16.00 – 19.30 Uhr

Weitramsdorf

Di., 17.08.10 NEUES Feuerwehrhaus
Badstraße 1
16.00 – 20.00 Uhr

Rödental

Do., 19.08.10 Feuerwehrhaus
Rathausstraße 2
15.00 – 20.00 Uhr

Rödental

Fr., 20.08.10 Feuerwehrhaus
Rathausstraße 2
15.00 – 20.00 Uhr

Neustadt

Mo, 23.08.10 Kath. Pfarrzentrum
Am Moos 1
14.00 – 19.30 Uhr

Meeder

Di, 24.08.10 Volksschule
Schulstraße 18
17.00 – 20.30 Uhr

Fürth am Berg

Di, 24.08.10 Schützenhaus (Grenzlandschützen)
Liebauer Str. 5
17.00 – 20.00 Uhr

Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!

Der Blutspendedienst weist darauf hin:

Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendepaß mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß oder Führerschein).

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖